

Wer in der freien Natur Sport treibt, hat Rücksicht zu nehmen auf die Schutzbedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt. So kann OL naturverträglich betrieben werden.

## Gesetzliche Bestimmungen

Im bernischen Waldgesetz und in der darauf beruhenden Verordnung ist folgendes geregelt:

- Bewilligungspflichtig sind internationale oder gesamtschweizerische OL sowie kantonale Mannschafts-OL. Die übrigen OL fallen nur unter die Bewilligungspflicht, wenn sie in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Auen, Flach- und Hochmooren sowie Wildschutzgebieten stattfinden
- Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist auch für die Organisatoren von Sportveranstaltungen verboten.
- Bei besonders betroffene Grundeigentümer ist die Einwilligung einzuholen (z.B. Start- / Zielbereich)

## Hinweise für alle OL

- **Frühzeitige Orientierung** des zuständigen Wildhüters und des Revierförsters
- Jagdzeiten beachten: Oktober/November jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag
- Für Veranstaltungen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni muss besonders Rücksicht genommen werden. Dies ist mit dem Wildhüter abzusprechen.
- Gegenläufige Bahnen sind zu vermeiden.
- Laufrouten dürfen nicht durch folgende Gebiete führen. Zudem sind hier keine Posten zu stellen:
  - Baumanpflanzungen bis etwa 1 m Wuchshöhe, auf Aufforstungsflächen, in ehemaligen Windwurf-flächen und an erosionsgeschädigten Hängen.
  - Riedwiesen und Mooren mit geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Selbstverständlich dürfen Naturschutzgebiete auch für einen OL nicht betreten werden.
  - Waldränder, die vielen Vögeln als Brutplatz dienen.
- Bei den Postenstandorten Rinne und Bach sind die Postenflaggen zur Vermeidung von Trittschäden an den

- oberen Böschungsrand zu setzen.
- Start und Ziel:
  - Empfindliche Stellen wie Feuchtgebiete, Lichtungen mit Jungwuchs oder Dickichtränder sind als Startgebiet ungeeignet. Besser ist ein Weg, Rastplatz oder Holzlagerplatz.
  - Der letzte Posten ist an einen unempfindlichen Ort, z.B. an eine Weggabelung, zu setzen.
  - Befindet sich das Ziel im Wald, soll es auf einem Weg oder einem Lagerplatz eingerichtet werden. Ausserhalb des Waldes eignen sich auch gemähte Wiesen.
- Alle im Laufgebiet angebrachte Markierungen wie Postenbänder, Plastikbänder etc. sind unverzüglich im Anschluss an den OL wieder zu entfernen.

## Speziell für Schwenden-Muggebach zu beachten:

- Weiden, auf denen das Gras höher als 15 cm ist, dürfen nicht betreten werden. Aus diesem Grund ist ein Rekognoszieren vor jedem Training oder Lauf nötig.
- Für OL-Aktivitäten ausserhalb der Wanderwege eignet sich das Gebiet Schwenden-Muggebach erst nach Ende der Setzzeit (nach Ende Juni), da vor der Setzzeit meist Schnee liegt.
- OL so planen, dass kein Schaden an Weiden und Zäunen entsteht. Trotzdem auftretende Schäden sind unbedingt dem zuständigen Landwirten/Sennen zu melden. Auf weidendes Vieh ist Rücksicht zu nehmen.
- Vorsicht bei den unpassierbaren Felsen, Postenstandorte in der Nähe der Felswände vermeiden

## Gemeindegebiet:

Diemtigen

## Förster:

Waldabteilung 3, Höhweg, 3700 Spiez, 033 655 53 04  
 Revierförster Jürg Schneeberger, Wühregge, 3753 Oey, 033 681 05 45 und 079 309 27 71

## Wildhüter:

Rudolf Kunz, Schwarze Gasse 3752 Wimmis, 079 222 40 23

